



Datum: 20.02.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für
a) den "Weberweg" in Schmallenberg
b) einen Teilbereich der Straße "Über dem Hagen" in Fleckenberg

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs.3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für folgende fertig gestellte Straßen:

a) **"Weberweg"** im Ortsteil Schmallenberg

b) einen Teilbereich der Straße **"Über dem Hagen"** im Ortsteil Fleckenberg

ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg nötig, da die o. g. Straßen eine Abweichung in den satzungsmäßig festgelegten Herstellungsmerkmalen aufweisen. Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Straßen:

a) **„Weberweg“** ; bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 4, Flurstücke 2095 und 2104

b) **„Über dem Hagen“ (Teilbereich)**; bestehende aus dem Flurstück in der Gemarkung Fleckenberg, Flur 4, Flurstück 755 tlw.

Planausschnitte der betroffenen Straßen sind beigelegt.

Entwurf

Satzung

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:

a) den "Weberweg" in Schmallenberg

b) einen Teilbereich der Straße "Über dem Hagen" in Fleckenberg

vom XX.XX.2008

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XX.XX.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen

- c) „Weberweg“** ; bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 4, Flurstücke 2095 und 2104
- d) „Über dem Hagen“ (Teilbereich)**; bestehende aus dem Flurstück in der Gemarkung Fleckenberg, Flur 4, Flurstück 755 tlw.

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigelegten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den XX.XX.2008

Der Bürgermeister

Halbe